

## **Förderrichtlinie der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt**

Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke hat der Stiftungsrat der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt Grundsätze der Verwendung der Stiftungsmittel in der folgenden Förderrichtlinie in seiner Sitzung am 23.07.2021 beschlossen.

### **I. Förderzweck**

1. Der Satzungszweck wird gemäß § 3 Abs. 2 insbesondere verwirklicht durch Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dies geschieht durch Förderung der katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt.
2. Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen,
  - c) sowie den Erträgen seiner unselbständigen Stiftungen.

### **II. Grundsätze**

1. Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Vorhabens aus Mitteln der Stiftung im gleichen Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Die Förderung muss grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme beantragt werden.
3. Vorhaben können nur dann gefördert werden, wenn das Vorhaben sich als Ergänzung zur regelmäßigen Aufgabenerfüllung darstellt und ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
4. Die Durchführung der Vorhaben muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.
5. Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Vorhaben muss gesichert sein.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **III. Art und Umfang der Förderung**

1. Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsförderung gewährt.
2. Regelmäßig ist ein angemessener Eigenbeitrag zu erbringen.
3. Es werden Vorhaben ab einem Volumen von 5000 Euro gefördert.
4. Geförderte Vorhaben müssen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

### **IV. Förderschwerpunkte**

1. Im Rahmen eines Vorhabens sind Personal- und Sachkosten sowie Kosten für Fortbildung und Investitionen förderfähig.
2. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die in den originären Aufgabenbereich des Schulträgers fallen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung des Unterrichts und der Instandhaltung der schulischen Liegenschaften dienen. Ausgeschlossen ist ferner der Ausgleich von Verlusten, die Finanzierung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die Übernahme von Kosten der Vermögensverwaltung sowie die Förderung offensichtlich aussichtsloser Projekte.

## V. Antragstellung

1. In der Regel wird der Antrag von der jeweiligen Schulleitung gestellt.
2. Anträge können jederzeit in schriftlicher Form an den Stiftungsrat gestellt werden.
3. Der formlose Antrag soll enthalten
  - a) eine detaillierte und schlüssige Beschreibung des Vorhabens,
  - b) einen Kosten- und Finanzierungsplan,
  - c) eine Darstellung des zeitlichen Ablaufs.
4. Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte und Unterlagen angefordert werden.
5. Der Stiftungsrat entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der Satzung und dieser Förderrichtlinie.
6. Nach Bewilligung erhält der Antragsteller ein Bewilligungsschreiben. In diesem sind der Förderbetrag, der Verwendungszweck, gegebenenfalls die Projektdauer und weitere Nebenbedingungen festgelegt.
7. Bei Ablehnung erhält der Antragsteller ein Ablehnungsschreiben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wird eingeräumt, der Widerspruch ist nicht gegeben.

## VI. Abruf der Mittel

1. Die Zuwendung darf nur für den im Bewilligungsschreiben festgelegten Zweck verwendet werden.
2. Änderungen des bewilligten Vorhabens bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.
3. Die bewilligten Mittel sind im Kalenderjahr der Genehmigung abzurufen.

## VII. Verwendungsnachweis

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser enthält einen aussagekräftigen Sachbericht sowie einen Nachweis über die getätigten Auslagen.
2. Die durch Stiftungsmittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein.

## VIII. Rückzahlungsverpflichtung

1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Stiftungsmittel zurückzuzahlen, wenn
  - a) der Verwendungszweck ohne Genehmigung geändert wird,
  - b) Eigenmittel nicht in der genannten Höhe eingesetzt werden,
  - c) der Zuwendungsempfänger unwahre oder unvollständige Angaben macht,
  - d) der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß erfolgt.

## IX. Veröffentlichungen

1. Die Stiftung ist mit Bewilligung der Förderung berechtigt, das Vorhaben presse- und öffentlichkeitswirksam nebst Bildern zu verarbeiten.
2. Der Zuwendungsempfänger ist gehalten, den Vorhabenverlauf angemessen zu dokumentieren.
3. Die Förderung eines Vorhabens durch die Schulstiftung muss auf geeignete Weise und dauerhaft erkennbar werden.